

Verkündet
am 21. April 1958
Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Firma John S [REDACTED] GmbH., H [REDACTED], S [REDACTED],
vertreten durch ihre Geschäftsführer 1) John S [REDACTED],
2) Jürgen S [REDACTED], 3) Adolf Hermann J [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Matthias H [REDACTED], H [REDACTED], L [REDACTED] str. [REDACTED],
Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 21. April 1958, unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Scheffler, Rietschel, Dr. Winkel-
mann, Erbel und H. Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 16. Juli 1957 wird zurückgewiesen.
Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt auf dem H[REDACTED] Viehhof eine Viehagentur; die Beklagte handelt dort mit Häuten und Fellen.

In der Zeit vom September 1955 bis Ende März 1956 lieferte die Klägerin dem Schlachtermeister N[REDACTED] aus S[REDACTED] laufend Rinder. Als sie Ende März 1956 ihre geschäftlichen Beziehungen zu N[REDACTED] löste, schuldete dieser ihr noch einen Betrag von 26.189,50 DM. Davon sind am 12. April 1956 6.108,25 DM bezahlt worden.

Die Klägerin hat Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagte zur Zahlung des Restbetrags von 20.081,25 DM nebst 2 % Zinsen über dem jeweiligen Diskontsatz der Bank deutscher Länder seit dem 30. April 1956 zu verurteilen.

Sie hat dazu vorgetragen, die Beklagte habe die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Zahlungsverpflichtung des N[REDACTED] aus den Viehlieferungen übernommen. Als N[REDACTED] im September 1955 wegen der Lieferung von Vieh an sie herangetreten sei, habe sie wegen seiner schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse Bedenken gehabt. N[REDACTED] habe sie dann an die Beklagte verwiesen. Auf ihre Anfrage habe deren Geschäftsführer, John S[REDACTED], mündlich erklärt, daß die Beklagte für die Erfüllung des Vertrags geradestehe. Anfänglich sei die Beklagte bei jeder einzelnen Lieferung gefragt worden, ob es bei der Haftungsübernahme bleibe; die Beklagte habe dann jeweils durch ihre Geschäftsführer erklärt, daß sie die Bürgschaft für eine genau festgelegte Zahl von Tieren übernehme. Ab Anfang 1956 habe die Beklagte die Bürgschaft generell für alle zwischen der Klägerin und N[REDACTED] ab-

geschlossenen Geschäfte übernommen; bei dieser Gelegenheit habe der Geschäftsführer der Beklagten noch ausdrücklich erklärt, daß er der Klägerin rechtzeitig Bescheid geben werde, wenn die Beklagte für die Geschäfte des N [REDACTED] nicht mehr einstehen wolle. Als die Klägerin Ende März 1956 ihre Beziehungen zu N [REDACTED] gelöst habe, habe ihr der Geschäftsführer der Beklagten erklärt, daß diese alle Forderungen der Klägerin gegen N [REDACTED] bis 30. April 1956 bereinigen werde. Dieses Versprechen sei aber nicht gehalten worden. Die Beklagte habe ihr Bürgschaftsversprechen im Betriebe ihres Handelsgewerbes abgegeben, da sie die Häute und Felle der von N [REDACTED] geschlachteten Tiere gekauft habe und somit auch ein eigenes laufendes Interesse an der Geschäftsverbindung zwischen der Klägerin und N [REDACTED] gehabt habe. Sie hafte deshalb auch ohne schriftliche Bürgschaftserklärung und als Selbstschuldnerin (§ 350 HGB).

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie bestreitet ihre Passivlegitimation, da John S [REDACTED] seine Erklärungen nur für seine Person, nicht für die beklagte GmbH abgegeben habe. Es liege also kein Handelsgeschäft vor, sodaß eine Bürgschaft der Schriftform bedurft hätte. Außerdem habe sich John S [REDACTED] hinsichtlich der hier in Frage kommenden Schuld nur wegen der Forderung aus der Lieferung von 6 Stück Vieh zur Begleichung der Rechnung verpflichtet; diese Forderung in Höhe von 6.108,25 DM sei auch bezahlt worden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht der Klage stattgegeben.

Die Beklagte erstrebt mit der Revision die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin beantragt die Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Geschäftsführer der Beklagten, John S. [REDACTED], seine Erklärungen, für die Verbindlichkeiten des N. [REDACTED] einzustehen, nicht für seine Person, sondern für die Beklagte abgegeben habe; das ergebe sich aus den Umständen (§ 36 GmbHG). Bei den Geschäftsabschlüssen auf dem Viehhof ständen die persönlichen Beziehungen der Geschäftspartner im Vordergrund; werde daher der Geschäftsführer einer Firma in geschäftlichen Dingen tätig, so sei, auch wenn er persönlich angesprochen werde, grundsätzlich anzunehmen, daß er sich nicht persönlich verpflichten wolle, sondern daß regelmäßig das Unternehmen dahinterstehe und daß die von dem Geschäftsführer repräsentierte Firma der Kontrahent sei. Die Besprechungen zwischen den Parteien seien auch in den Geschäftsräumen der Beklagten oder doch in unmittelbarer Nähe dieser Räume geführt worden. Der Geschäftsführer der Beklagten habe auch bei der Abgabe seiner Erklärungen niemals zu erkennen gegeben, daß er nur als Privatmann für die Verpflichtungen des N. [REDACTED] eintreten wolle; seine Erklärungen seien auch im wirtschaftlichen Interesse der Firma abgegeben worden, also als Handelsgeschäft zu betrachten. Denn die Beklagte habe die Häute und Felle der von N. [REDACTED] geschlachteten Tiere bezogen. Die Übernahme der Bürgschaft durch die Beklagte, die nach § 6 HGB Vollkaufmann sei, sei daher ein Handelsgeschäft, das nach § 350 HGB nicht der Schriftform bedürfe.

Das Berufungsgericht hat weiter auf Grund der Beweisaufnahme festgestellt, daß die Bürgschaft für die Verpflichtungen des N. [REDACTED] ab Anfang 1956 von der Beklagten generell übernommen worden sei. N. [REDACTED] habe bekundet, er

habe Ende Februar 1956 ein Telefongespräch im Büro der Klägerin mitangehört, bei dem der Geschäftsführer der Beklagten erklärt habe: "solange Sie über N. von mir nichts nachteiliges erfahren, können Sie an ihn verkaufen, ich verbürge mich dafür". Der Zeuge J. habe erklärt, er habe Anfang 1956 ein Telefongespräch der Klägerin mit dem Geschäftsführer der Beklagten mitgehört, bei dem letzterer erklärt habe, die Klägerin brauche nicht jedesmal anzufragen; die Frage des Mitinhabers der Klägerin, ob er generell die Bürgschaft übernehme, habe er bejaht, auch der Zeuge B. habe angegeben, der Geschäftsführer der Beklagten habe ihm erklärt: "solange, wie ich nichts sage, braucht ihr nicht vorzukommen". Schließlich habe sogar der bei der Beklagten tätige Zeuge St. bekundet, es sei möglich, daß der Geschäftsführer der Beklagten am Telefon erklärt habe: "was ruft Ihr immer an, ich bürge doch". Diese Aussagen seien, obwohl die Zeugen zum Teil am Rechtsstreit interessiert seien, glaubhaft und müßten zu der Annahme führen, daß die Beklagte sich generell für die Verpflichtungen des N. verbürgt habe.

II. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet. Sie wenden sich im wesentlichen in unzulässiger Weise gegen die Beweismwürdigung des Berufungsgerichts. Im einzelnen ist folgendes dazu zu sagen:

1) a) Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe sich nicht mit dem Schreiben der Klägerin vom 26. März 1956 auseinandergesetzt, in dem sie den Geschäftsführer der Beklagten persönlich angesprochen, und ihm auch ein Bürgschaftsformular (das dann allerdings nicht unterzeichnet worden ist) übersandt habe. In diesem heit es: "Für diese Schuld ... verbürge ich mich als Selbstschuldner". Daraus

ergebe sich, daß die Klägerin selbst davon ausgegangen sei, John S. [REDACTED] wolle sich persönlich verbürgen.

Diese Rüge geht fehl. Das Berufungsgericht hat diesen Brief nicht übersehen, denn es erwähnt (S. 26 des Urteils) ausdrücklich auch den Schriftwechsel der Parteien. Dieser Brief und der Entwurf des Bürgschaftsformulars stehen auch nicht im Widerspruch zu den Feststellungen des Berufungsgerichts. Hier ist ebenfalls von der Feststellung des Berufungsgerichts auszugehen, daß bei den Geschäften auf dem Viehhof, auch wenn der Geschäftsführer eines Unternehmens persönlich angesprochen wird, grundsätzlich die hinter ihm stehende Firma gemeint sei.

b) Zu Unrecht rügt die Revision die Übergehung des Beweisantrags im Schriftsatz vom 11. September 1956, den Zeugen R. [REDACTED] zu vernehmen. Einmal ist dieser Beweisantrag in der Berufungsinstanz nicht wiederholt worden. Es ist schon zweifelhaft, ob eine allgemeine Bezugnahme auf den Vortrag in der ersten Instanz das ersetzen kann. Hinzu kommt, daß die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 14. Februar 1957 (S. 7) zu demselben Beweisthema zwar erneut die Zeugen T. [REDACTED] und N. [REDACTED], nicht aber den Zeugen R. [REDACTED] benannt hat. Im übrigen ist das Beweisthema aber auch unerheblich, denn R. [REDACTED] sollte nur Aussagen darüber machen, wie es bei der "Verbürgung" für Verbindlichkeiten einer anderen Firma gegenüber gehandhabt worden sei. Daraus läßt sich aber noch kein Schluß dafür ziehen, wie sich die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gestaltet haben.

c) Das wirtschaftliche Interesse der Beklagten an den Geschäften zwischen der Klägerin und N. [REDACTED] hat das Berufungsgericht - entgegen der Auffassung der Revision -

ohne Rechtsverstoß bejaht. Die Beklagte hat, wie sie selbst nicht bestreitet, N[REDACTED] die Häute und Felle aller von ihm geschlachteten Tiere regelmäßig abgenommen. Dabei ist es für die Annahme des wirtschaftlichen Interesses der Beklagten unerheblich, in welchem Verhältnis der Wert der Häute und Felle zu dem Gesamtumsatz des N[REDACTED] und dem Wert der Tiere stand.

d) Darauf, welche Beziehungen zwischen der Beklagten und N[REDACTED] früher bestanden haben, kommt es für die Feststellung des wirtschaftlichen Interesses der Beklagten an den Geschäften des N[REDACTED] mit seinen Lieferanten entscheidend nicht an. Im übrigen hat die Beklagte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts das Vorhandensein solcher Beziehungen selbst eingeräumt.

2) a) Die Revision weist darauf hin, die Klägerin habe mit besonderem Nachdruck vorgebracht, daß die an bestimmten Tagen gelieferten Tiere bezahlt worden seien. Dazu hätte sie, so meint die Revision, keine Veranlassung gehabt, wenn es sich um eine generelle Verbürgung gehandelt hätte. Die Klägerin habe sich also mit ihren eigenen Behauptungen in Widerspruch gesetzt. Das habe das Berufungsgericht nicht berücksichtigt.

Diese Rüge geht fehl. Im Hinblick auf das Urteil des Landgerichts, das das Vorliegen einer generellen Bürgschaft verneint hatte, war es für die Klägerin das Gegebene, sich vorsorglich auch mit der Frage auseinanderzusetzen, für welche Viehlieferungen im einzelnen dann eine Bürgschaft übernommen worden sei. Damit ging sie von ihrer grundsätzlichen Auffassung, daß eine generelle Verbürgung vorliege, nicht ab.

b) Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe den von der Beklagten benannten Zeugen S. nicht gehört. Dieser hätte bekunden können, daß anlässlich einer Besprechung wegen der Zahlungsunfähigkeit der Firma W., einer Abnehmerin des N., in deren Geschäftslokal niemals von einer Bürgschaft der Beklagten oder ihres Geschäftsführers die Rede gewesen sei. Diese Behauptung ist unerheblich und konnte deshalb von dem Berufungsgericht übergangen werden. Selbst wenn die unter Beweis gestellte Behauptung der Beklagten als richtig unterstellt würde, ergäbe sich daraus noch nicht, daß eine Verbürgung nicht stattgefunden hat. Die Beklagte hat überdies selbst nicht behauptet, daß bei dieser Besprechung über die Regulierung der Verbindlichkeiten der Firma W. auch die Schulden des N. und der Beklagten behandelt worden seien.

c) Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Geschäftsführer der Beklagten habe niemals gegen die Mehrlieferungen an N. protestiert; hätte er sich nur beschränkt verbürgt, so hätte es doch nahegelegen, darauf hinzuweisen. Das sei aber nicht geschehen.

Die Revision beanstandet, das Berufungsgericht habe nicht den Vortrag der Beklagten berücksichtigt, ihr Geschäftsführer habe sich der Klägerin gegenüber immer nur bei einer bestimmten Anzahl von Tieren bereit erklärt, für die Bezahlung durch N. zu sorgen.

Diese Rüge ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat diesen Vortrag gewürdigt und hat auch eine entsprechende Feststellung getroffen. Die Revision übersieht aber die weitere Feststellung des Berufungsgerichts, daß es später zu einer generellen Verbürgung gekommen ist.

d) Ebenso ist die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe sich mit den Feststellungen des Landgerichts nicht auseinandergesetzt, unbegründet. Das Landgericht ist zu seinen von den Feststellungen des Berufungsgerichts abweichenden Feststellungen gekommen, ohne die von der Klägerin benannten wesentlichen Zeugen zu vernehmen. Das Berufungsgericht hat diese Vernehmung durchgeführt und darauf seine Feststellungen gegründet. Unter diesen Umständen hatte es keine Veranlassung, sich mit den auf einer lückenhaften Beweiserhebung beruhenden Feststellungen des Landgerichts noch auseinanderzusetzen.

III. Die Revision ist somit unbegründet und deshalb zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Scheffler Rietschel Dr. Winkelmann Erbel Meyer